# Standplatztarif für Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen mit Volksfestcharakter in der Stadt Königswinter (Beschluss des Rates vom 17.12.2001)

Tarif Nr.	Art des Geschäftes	Standgeld Euro	Bemes- sungs- grundlage
1.	Normaltarife (NT)		
1.1	Autoselbstfahrer, Go-Cart-Bahnen u. Ä	16,00	1
1.2	Große Rundfahr- und Schaugeschäfte	16,00	1
1.3	Kleine Rundfahr-, Kinder- und Schaugeschäfte, Schaukeln, Ponybahnen	9,00	1
1.4	Schießhallen	13,00	1
1.5	Ausspielungen aller Art	13,00	1
1.6	Spielgeräte aller Art	4,00	2
1.7	Greiferautomaten	5,00	2
1.8	Messer-, Ball- und Ringwerfen, Blinker, Tischdrehräder, Fadenziehen, Angel- spiele, Nagelschlag, Lukas u. ä. Geräte	9,00	1
1.9	<u>Verkaufsgeschäfte</u>		
1.9.1	Spiel-, Süß-, Tabak-, Schmuck- und Lederwaren, Bilder, Textilien, Porzellan, Obst u. Ä	9,00	1

<u>Jan. 2002</u> - 1 -

1.9.2 Speiseeis und Softeis	10,00	3	
1.9.3 Wurstbraterei, Imbissverkauf, Geträn- kestände	13,00	1	
1.9.4 Ambulanter Verkauf (Bauchläden)	9,00	3	

### Erläuterungen zur Bemessungsgrundlage:

- = je angefangenem Meter Frontlänge oder Durchmesser bei rundem Grundriss
- 2. = qm/Tag
- 3. = Person/Tag

## 2. <u>Ermäßigungen und Verzicht</u>

- 2.1 Für die nachstehenden Veranstaltungen ermäßigt sich das Standgeld:
  - a) Kirmes in Oberdollendorf bis auf 50% des NT,
  - b) Kleinkirmes und Herbstkirmes in Niederdollendorf, Kirmessen in Oberpleis und Stieldorf\* bis auf 30% des NT, (\*Stieldorf nur vorsorglich, da der Bürgerverein die Veranstaltereigenschaft übernommen hat)
  - c) Kirmessen in Heisterbacherrott, Ittenbach **bis auf 20% des NT**,
  - d) Kirmes in Eudenbach bis auf 10% des NT.
- 2.2 Bei Verkaufsgeschäften sind für alle Plätze mindestens 30% der Normaltarife zu erheben.
- 2.3 Bei eintägigen Veranstaltungen sind 1/3, bei zweitägigen Veranstaltungen 2/3 des für den Stadtteil festgesetzten Tarifsatzes zu erheben (ausgenommen Tarife nach Bemessungsgrundlage 2 und 3).

- 2.4 Bei Vereinsfesten mit Kirmesbelustigung, Kleinkirmessen und ähnlichen Veranstaltungen können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, des wirtschaftlichen Vorteils des Standplatzmieters und des Veranstaltungszuspruchs die Standgelder ermäßigt oder ganz erlassen werden.
- 2.5 Weinverkaufsstände beim Winzerfest zahlen eine besonders zu vereinbarende Standplatzabgabe.

## 3. Erhöhung der Tarifsätze

Bei Standplätzen von außergewöhnlichem wirtschaftlichen Wert für den Standplatzinhaber kann das Standgeld bis zum dreifachen Betrag der Normaltarife erhöht werden.

# 4. Aufrundung

Die Standgelder sind auf volle Euro aufzurunden.

### 5. In Kraft-Treten

Dieser Standplatztarif tritt am 01.01.2002 in Kraft.